

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 10, 1861, S. 419 - 419
Wechselfähigkeit der Hauskinder. (Art. 1. der Allg. D.
W.-Ordn.)

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

102.

Wechselfähigkeit der Hauskinder. (Art. 1. der Allg. D. W.-Ordn. *)

Der Beklagte bestritt die Rechtswirksamkeit der eingegangenen Wechselverbindlichkeit, und folgeweise seine Fähigkeit, selbstständig vor Gericht belangt zu werden, aus dem Grunde, weil er noch unter väterlicher Gewalt stehe, auch kein seiner freien Verfügung unterworfenen Sondergut besitze, somit der passiven Wechselfähigkeit ermangele, was er sofort auch durch Urkunden liquid zu stellen suchte.

Dieser Einwand wurde aber in dem ergangenen wechselgerichtlichen Erkenntnisse nicht dazu geeignet befunden, die Wechselklage zu elidiren.

Denn — heißt es in den Entscheidungsgründen — Hausföhne, zumal großjährige Hausföhne, — und großjährig sei der Beklagte nach eigenem Geständnisse, — können im Allgemeinen nach fränkischem, wie nach gemeinem Rechte, nicht zu denjenigen Personen gerechnet werden, deren Handlungsfähigkeit in dem gewöhnlichen Verkehre wesentlich beschränkt ist, sie können sich vielmehr gesetzlicher Regel nach — abgesehen von Gelddarlehen — selbstständig durch Verträge verpflichten, sind deshalb auch passiv wechselfähig, und es findet gegen sie auch schon während der väterlichen Gewalt die Klage statt,

Glück, Comm., Bd. XIV. S. 287,

Holzschuher, Th. u. Cas. I. S. 687.

Allgemeine deutsche Wechselordnung, Art. I.

wie denn auch nach fränkischem Rechte an dem, was sich Hauskinder, auch wenn sie noch unabgetheilt sind, durch Handthierung, — Gewerbe- oder Handelsbetrieb, — überhaupt durch ihre Thätigkeit erwerben und verdienen, Eigenthum, Nutznießung und Verwaltung nicht den Eltern, sondern den Hauskindern zukommt.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreiche Bayern,

Bd. VIII. S. 34.

Es war daher die Einrede der mangelnden passiven Wechselfähigkeit und beziehungsweise legitima persona standi in judicio zu verwerfen. **)

*) Vergl. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern, Bd. II. S. 483, dann Bd. IV. S. 432.

**) Erf. des k. W. G. S. d. d. 7. April 1859.